

# Satzung

## Spielverein 1909 Otzenrath e.V.



in der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert  
durch die Mitgliederversammlung am 26. Januar 2024

### § 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spielverein 1909 Otzenrath e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Otzenrath und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Grevenbroich unter der Registernummer VR 375 eingetragen. Gerichtsstand ist das AG Grevenbroich.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.



### **§ 3 - Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Pflege des Sportgedankens und die Durchführung einer verantwortungsbewussten Jugendarbeit.
2. Weiterhin ist es Ziel des Vereins, durch Betreiben kultureller Veranstaltungen zur Festigung der Dorfgemeinschaft beizutragen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Abhaltung von geordneten Sportübungen,
  - b. Instandhaltung der Sportanlage, des Vereinsheimes sowie aller Gerätschaften,
  - c. Ausbildung und Einsatz fachlich ausgebildeter Übungsleiter,
  - d. Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sonstiger Veranstaltungen.
4. Der Verein tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

### **§ 4 - Steuerbegünstigung**

1. Der Spielverein 1909 Otzenrath e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.



## **§ 4a - Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz – Grundverordnung (DS - GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS – GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS – GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS – GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS – GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS – GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS - GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 5 – Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Niederrhein e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen dessen Satzungen und Ordnungen und die der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein angehört, an.

## **§ 6 – Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den ablehnenden Bescheid, der nicht mit Gründen versehen werden muss, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides bei dem Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.



## **§ 7 - Arten der Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder werden eingeteilt in:
  - a. Ehrenmitglieder (bei besonderen Verdiensten um den Verein),
  - b. aktive Mitglieder,
  - c. jugendliche Mitglieder (bis einschließlich 17 Jahren),
  - d. Familienmitglieder (mindestens ein Elternteil & mindestens zwei Kinder),
  - e. Rentner (gegen Vorlage des gesetzlichen Rentenbescheides),
  - f. passive (fördernde) Mitglieder.
2. Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen oder Versammlungen des Vereins teilzunehmen, insbesondere haben sie ein Stimmrecht. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keiner anderen Person überlassen werden. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen, begründeten Vorschlag eines Vereinsmitgliedes verliehen oder entzogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 - Beitragszahlung**

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen, deren Höhe jedes Jahr von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Der zu zahlende Beitrag ist jährlich im Voraus zum 1. Februar fällig.
2. Für neue Mitglieder beginnt die Pflicht der Beitragszahlung mit 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Kalendermonats. Der Beitrag ist in diesem Fall anteilig auf das Jahr anzurechnen und wird sofort fällig.
3. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Verein aus oder wird es ausgeschlossen, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.



## **§ 9 - Ende der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss aus dem Verein**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tode des Mitgliedes,
  - b. mit dem freiwilligen Austritt,
  - c. mit dem Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann in folgenden Fällen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. bei wiederholtem oder schweren Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - b. bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - c. bei grob unsportlichem Verhalten,
  - d. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate in Verzug ist.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann bei ihrer nächsten Zusammenkunft über den Vorfall.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 10 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand,
- c. der Jugendvorstand,
- d. die Kassenprüfer.



## § 11 – Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal im Jahr abgehalten werden, spätestens bis zum 31. März, mit folgender Tagesordnung:
  - a. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
  - b. Totenehrung
  - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - d. Lesung und Genehmigung des Vorjahres-Protokolls
  - e. Bericht des Geschäftsführers
  - f. Bericht des Jugend-Geschäftsführers
  - g. Bericht des Kassierers
  - h. Bericht der Kassenprüfer
  - i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung
  - j. Anträge aus der Versammlung
  - k. Wahl eines Versammlungsleiters
  - l. Entlastung des Vorstands
  - m. Neuwahlen
  - n. Verschiedenes
  - o. Schlusswort des 1. Vorsitzenden
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a. wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig erachtet,
  - b. wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Begründung verlangt.



## § 12 - Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Sie erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch die Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann sowohl in Textform als auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.
2. Darüber hinaus soll eine öffentliche Bekanntgabe durch Aushang auf der Sportanlage und/oder Aushang im Vereinslokal und/oder Ankündigung in den öffentlichen Medien (z.B. Lokalpresse oder Vereinshomepage) erfolgen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Dies müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit festgestellt wurde.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit zählt dabei als Ablehnung, gefasst. Soweit die Beschlüsse eine Änderung der Satzung betreffen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet werden.
7. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Sollte eine außerordentliche Situation, z.B. eine pandemische Lage, eine Präsenzversammlung nicht zulassen, so kann der geschäftsführende Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Die Grundlagen hierfür sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen bei Präsenzversammlung oder bei Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.



## § 13 - Vorstand, Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:
  - a. der bzw. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. der bzw. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. der 1. Geschäftsführerin bzw. dem 1. Geschäftsführer,
  - d. der 2. Geschäftsführerin bzw. dem 2. Geschäftsführer,
  - e. der 1. Kassiererin bzw. dem 1. Kassierer,
  - f. der 2. Kassiererin bzw. dem 2. Kassierer,
  - g. der Jugendgeschäftsführerin bzw. dem Jugendgeschäftsführer,
  - h. dem Jugendobmann,
  - i. den Beisitzern,
  - j. der Schriftführer oder die Schriftführerin.
  
2. Vertretungsbefugt i.S.v. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer, und zwar jeweils zwei von Ihnen, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.
  
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellen der Tagesordnung,
  - b. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c. Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellen eines Jahresberichts,
  - d. Abschluss und Kündigung von Verträgen des Vereins mit Dritten, z.B. Trainer, Platzwart,
  - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.



## § 14 - Wahl des Vorstandes

1. Um jederzeit einen reibungslosen und fortlaufenden Geschäftsbetrieb zu gewährleisten, erfolgt die Wahl zum Vorstand in getrennten Wahlgängen in folgender Art und Reihenfolge:
  - a. 1. Vorsitzende/r in jedem ungeraden Kalenderjahr
  - b. 2. Vorsitzende/r in jedem geraden Kalenderjahr
  - c. 1. Geschäftsführer(in) in jedem geraden Kalenderjahr
  - d. 2. Geschäftsführer(in) in jedem ungeraden Kalenderjahr
  - e. 1. Kassierer(in) in jedem ungeraden Kalenderjahr
  - f. 2. Kassierer(in) in jedem geraden Kalenderjahr
  - g. 1. Beisitzer(in) in jedem geraden Kalenderjahr
  - h. 2. Beisitzer(in) in jedem ungeraden Kalenderjahr
  - i. Jugendgeschäftsführer(in) in jedem geraden Kalenderjahr
  - j. Jugendobmann in jedem ungeraden Kalenderjahr
  - k. Schriftführer(in) in jedem geraden Kalenderjahr
2. Der bzw. die 1. Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 15 - Kassenführung und Kassenprüfer

1. Der bzw. die verantwortlichen Kassierer sind verpflichtet, die Kasse ordnungsgemäß mit einer übersichtlichen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben für jeden nachvollziehbar und transparent zu führen.
2. Dabei muss der bzw. die verantwortlichen Kassierer stets die steuerrechtlichen Belange im Sinne dieser Satzung beachten.
3. Ausgaben die einen Betrag von 500,00 Euro übersteigen müssen mindestens von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet und freigegeben werden.
4. Eine ausführliche Übersicht über die Führung der Kassengeschäfte und den Bestand der Hauptkasse hat der Kassierer unter Vorlage der Buchungsbelege und Kontoauszüge dem Vorstand mindestens vierteljährlich zu erstatten. Dabei müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder die Übersichtskontrolle der Kasse unterzeichnen.
5. Auf der Mitgliederversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Zumindest einer der Kassenprüfer sollte an der ersten Vorstandssitzung im Quartal, auf der der Kassierer über den Bestand der Hauptkasse berichtet, teilnehmen.



6. Die Kassenprüfer prüfen mindestens vor jeder Hauptversammlung die Kassenbelege, Kassenbücher sowie die Kasse des Vereins. Dabei muss ihnen ausreichend Zeit für eine sorgfältige Prüfung der Unterlagen eingeräumt werden. Sie haben insbesondere auf die Einhaltung der ordnungsgemäßen Kassenführung zu achten. Sollten Unregelmäßigkeiten oder Fragen auftreten, so müssen die Kassenprüfer den verantwortlichen Kassenführer(in) und den Vorstand unmittelbar davon in Kenntnis setzen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie schriftlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres mit einer Vorlaufzeit von zwei Tagen, die Kassenbelege, Kassenbücher sowie die Kassen des Vereins in Augenschein zu nehmen. Der Zeitpunkt einer etwaigen Zwischenprüfung wird von den Kassenprüfern nach freiem Ermessen bestimmt.

## **§ 16 - Jugendabteilung / Jugendordnung**

1. Der Spielverein 1909 Otzenrath e.V. fördert in besonderem Maße den Jugendsport. Aus diesem Grunde ist dem Verein eine Jugendabteilung angeschlossen. Diese Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen, gewählten oder berufenen Mitarbeitern.
2. Die Jugendabteilung untersteht dem Jugendvorstand, der von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt wird.
3. Der Jugendvorstand hält eigenständige Versammlungen nach vorheriger Absprache und auf Einladung des Jugendgeschäftsführers bzw. der Jugendgeschäftsführerin ab.
4. Dem Jugendvorstand gehören an:
  - a. der Jugendgeschäftsführer bzw. die Jugendgeschäftsführerin,
  - b. der Jugendobmann

## **§ 17 – Ehrenamtszuschale**

Der Vorstand kann beschließen, dass bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand tätig.

Die Ehrenamtszuschale bezieht auf § 3 Nr. 26a EStG.



## § 18 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dafür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „VfL 1909 Otzenrath e.V.“, der diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Otzenrath, 26.01.2024

Unterschriften:

